



Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover

zur Veröffentlichung im Internet

Göttinger Chaussee 76a
30453 Hannover

Tel.: 0341 49611-0

Referat P3

RefP3@fba.bund.de

www.fba.bund.de

— **Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: **BAB 7 Flensburg – Füssen, Erweiterung der Rastanlage
Harburger Berge West Bau-km 173,740 – 174,573**

Bezug: 28.07.2025

— Geschäftszeichen: P3/02-01-04-01#00022

Hannover, 01.10.2025

Seite 1 von 5

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.



Seite 2 von 5

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Außenstelle Hamburg, beabsichtigt im Rahmen einer Plangenehmigung die Erweiterung der bestehenden Tank- und Rastanlage Harburger Berge West an der BAB 7 Flensburg – Füssen. Mit Schreiben vom 03.11.2023, hier eingegangen am 06.11.2023, hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, (im Folgenden: Vorhabenträgerin) gem. § 17 Abs. 1 FStrG i.V.m § 74 Abs 6 VwVfG einen Antrag auf Plangenehmigung für das Vorhaben BAB 7 Flensburg – Füssen, Erweiterung der bestehenden Rastanlage Harburger Berge West gestellt. Das Vorhaben befindet sich teilweise auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und teilweise auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen. Mit dem Schreiben vom 11.03.2024, hier eingegangen am 15.03.2024, erfolgte die Erweiterung des Antrags des bestehenden Verwaltungsverfahrens aufgrund der Konzentrationswirkung des am 29.12.2023 in Kraft getretenen Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes im Zusammenhang mit der Änderung des § 17b Abs. 5 FStrG.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 28.07.2025 bestätigt.

Die Tank- und Rastanlage Harburger Berge ist als beidseitig bewirtschaftete Rastanlage parallel zur BAB 7 bei Betriebs-km 173+850 ausgebildet. Auf beiden Anlagen befinden sich eine Tankstellen- und eine Rastanlage. Für die Tank- und Rastanlage Harburger Berge Ost liegt die Erweiterung in weiter Zukunft. Die BAB 7 ist im Bereich der Tank- und Rastanlage mit 4 Fahrstreifen ausgebaut, ein Ausbau auf 6 Fahrstreifen ist im Bundesverkehrswegeplan 2023 nicht vorgesehen.

Die Baustrecke beginnt bei BAB-km 173+740 und endet bei BAB-km 174+573. Mit der gegenständlichen Erweiterung der Tank- und Rastanlage Harburger Berge West wird die Anzahl der Lkw-, Pkw- und Bus-Parkplätze erhöht sowie Parkplätze für Großraum- und Schwertransporte (GST) geschaffen. Der Parkbestand erhöht sich hierbei u.a. für LKW von 11 auf 66, PKW von 44 auf 77, Bus von 2 auf 6, Caravan / PKW mit Anhänger von 0 auf 12 und GST von 0 auf 300 m.

Das Vorhaben umfasst neben der Erweiterung der Parkraumfläche die Errichtung einer Lärmschutzanlage. Zudem erfolgt die Verlegung der bestehenden Betriebszufahrt zur rückwärtigen Erschließung zum Anschluss an die K 80. Für das vorhandene Versickerungsbecken wird zusätzlich ein Regenklärbecken vorgeschaltet. Weiterhin ist in der Trenninsel zwischen der 4. und 5. Fahrgasse (Lkw) ein öffentliches WC-Gebäude mit auf die Lkw-Fahrer*innen zugeschnittene Minimalausstattung geplant.

Die Erhöhung der Parkraumkapazität ist notwendig, da im Rahmen der vorausgegangenen Parkraumerhebung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in 2018 ein zusätzlicher Bedarf an Lkw-Parkplätzen u.a. im Verlauf der BAB 7 im Bereich der Landesgrenze Niedersachsen/Freie und Hansestadt Hamburg ermittelt wurde. Weiterhin werden durch die Neuordnung der



Seite 3 von 5

PKW- und LKW-Parkstände kreuzende Verkehre vermieden und die Verkehrssicherheit erhöht.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Als nicht erheblich einzustufen sind die Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit (insbesondere durch Baulärm) wegen ihres rein temporären Charakters und eines ausreichend großen Abstands zwischen der Wohnbebauung und dem Emissionsort. Eine wesentliche Änderung im Sinne der Kriterien gem. 16. BImSchV zur Lärmvorsorge sind nicht erfüllt, sodass die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte nicht zugrunde gelegt werden müssen. Weiterhin verringern die im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung vorgesehenen Lärmschutzwände und Wälle die schalltechnischen Auswirkungen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt können unter Anwendung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Flächeninanspruchnahme des Bodens durch bau- und anlagebedingte Versiegelung ist wegen der bereits im Bestand vorliegenden ausgeprägten anthropogenen Überformung des Vorhabenbereichs nicht erheblich. Es kommt ausschließlich zu einer Inanspruchnahme des Schutzguts Fläche von allgemeiner naturräumlicher Bedeutung.

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässern. Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Harburger Berge West ist mit einer leichten Zunahme von Tausalzeinsatz zu rechnen, die sich jedoch nur auf die zusätzlichen Fahrbahnwege beschränkt und weder eine erhebliche Konzentrationserhöhung für das Grundwasser darstellt noch dazu führt, dass der Schwellenwert der Chloridkonzentration von 250 mg/l durch den zusätzlichen Eintrag von Tausalz an der nächstgelegenen repräsentativen Messstelle überschritten wird.

Aufgrund der Vorbelastung durch die BAB 7 und die bestehende Tank- und Rastanlage Harburger Berge ist mit keiner erheblichen Veränderung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs- und Regenerationsleistung des Umfeldes zu rechnen. Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des Verkehrs. Klimarelevante Böden werden nicht in Anspruch genommen. Die betroffene Gehölzfläche weist überwiegend durch Sukzession entstandenes Stangenholz auf und weist neben lokaler Immissionsschutzfunktion keine



weitreichende Bedeutung für das Klima auf. Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Harburger Berge West sind keine Veränderung der lokalklimatischen Regulationsfunktionen oder relevante Auswirkungen auf das globale Klima und somit folgend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wird zwar beeinträchtigt, dies ist aber durch die bestehende Vorbelastung der BAB 7 und der Tank- und Rastanlage sowie der nicht vorrangig für die Erholung geeigneten Flächen nicht als erheblich zu bewerten.

Eine Betroffenheit geschützter Gebiete gem. UVPG Anlage 3 Pkt. 2.3 ist nicht gegeben. Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrifft ausschließlich einen Grenzstein aus dem Jahr 1806. Die Integrität und Authentizität des Grenzsteins werden durch die Verlegung von wenigen Metern in räumlicher Nähe nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Eingriffsort des Vorhabens betrifft einen stark vorbelasteten Bereich direkt an der BAB 7 der bestehenden Tank- und Rastanlage Harburger Berge West. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Staatsgrenzen sicher auszuschließen. Eine besondere Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben nicht gegeben. Die Baumaßnahme erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 12 Monaten. Die Umkehrbarkeit der Auswirkungen ist bei vollständigem Rückbau und anschließender Rekultivierung der Flächen mittelfristig gegeben.

Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben im Einwirkraum des geplanten Vorhabens außer der bestehenden BAB 7 liegen nicht vor. Ein Zusammenwirken der vorhabenbezogenen Auswirkungen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Harburger Berge West nicht zu besorgen. Ein Ausbau auf der östlichen Seite liegt in weiter Zukunft. Die vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, um erheblichen Beeinträchtigungen zu begegnen und das Erfüllen von vermeidbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.



Seite 5 von 5

Im Auftrag

Prinz

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.